

EINWOHNERGEMEINDE BURGISTEIN

GEBÜHRENTARIF

Die Einwohnergemeinde Burgistein erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes vom 14. Dezember 1991 unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) des Kantons Bern den folgenden

GEBÜHRENTARIF

Haushaltungen

Artikel 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr.

Artikel 2

Grundgebühr

Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Gebührenmarke gedeckt werden.

Diese Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt:

pro Einpersonenhaushalt
von Fr. 30.-- bis Fr. 60.--

pro Zweipersonenhaushalt
von Fr. 60.-- bis Fr. 120.--

pro Mehrpersonenhaushalt
von Fr. 75.-- bis Fr. 150.--

Artikel 3

Markengebühr

Die Markengebühr wird entsprechend der Grösse der Kehrichtsäcke erhoben und beträgt:

35 Liter-Sack Fr. 1.20 bis Fr. 2.40
60 Liter-Sack Fr. 2.00 bis Fr. 4.00
110 Liter-Sack Fr. 3.80 bis Fr. 7.60

Container sind ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken und Gebinden zu beschicken.

Artikel 4

Kleinsperrgut

Die Gebühr für die Entsorgung des Kleinsperrgutes wird durch das Gewicht bestimmt und beträgt:

bis 5 kg von Fr. 1.20 bis Fr. 2.40
bis 10 kg von Fr. 2.00 bis Fr. 4.00
bis 18 kg von Fr. 3.80 bis Fr. 7.60

Artikel 5

Grobsperrgut

Für Grobsperrgut beträgt die Markengebühr pro Gegenstand:

von Fr. 3.80 bis Fr. 7.60

Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft ¹⁾

Artikel 6

Grundgebühr

Von jedem Gewerbe-, Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb wird eine Grundgebühr erhoben. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten der Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Container-Plomben gedeckt werden.

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

pro Betrieb mit Haushaltung
von Fr. 150.-- bis Fr. 300.--

pro Betrieb ohne Haushaltung
von Fr. 100.-- bis Fr. 200.--

Artikel 7

Container-Plomben

Für die Entleerung der Container werden Gebühren aufgrund der Grösse der Container erhoben.

Diese betragen pro Entleerung

600 Liter-Container
von Fr. 16.-- bis Fr. 32.--

800 Liter-Container
von Fr. 20.-- bis Fr. 40.--

Artikel 8 ¹⁾

Entsorgung Tierkadaver

Gemäss Artikel 13 Abfallreglement sind Tierkörper der Tierkadaversammelstelle Burgistein abzuliefern.

Die Kosten für die Beseitigung der Tierkörper werden den Anlieferern weiter verrechnet.

Die Rechnungstellung erfolgt jeweils zusammen mit der Grundgebühr.

¹⁾ 1. Teilrevision vom 13. Dezember 1997

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 ¹⁾

Gebühren

Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der in den Artikeln 2 bis 7 festgelegten Grenzen fest.

Artikel 10 ¹⁾

Gebührenmarken

Die Gebührenmarken können bei den folgenden Verkaufsstellen gekauft werden:

- Gemeindeverwaltung
- Handlung Probst, Pfandersmatt
- Käserei Burgiwil und Weier

Artikel 11 ¹⁾

Ausschluss von der Abfuhr

Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenmarken werden nicht abgeführt.

Container, die nicht ausschliesslich Säcke oder andere Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftscontainer, welche mit einer Plombe versehen sind.

Artikel 12 ¹⁾

Sammelstellen- und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Papier, Alteisen etc.) werden keine besonderen Gebühren erhoben.

¹⁾ 1. Teilrevision vom 13. Dezember 1997

Artikel 13 ¹⁾

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht reglementarisch verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 80.--.

Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- je nach Aufwand erhoben.

Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 14 ¹⁾

Bezug Die Grundgebühren sind jeweils am 1. Juni zur Zahlung fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

¹⁾ 1. Teilrevision vom 13. Dezember 1997

Dieser Gebührentarif wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Burgistein vom 14. Dezember 1991 genehmigt.

Für die Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig. M. Bürki sig. H. Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif vom 22. November 1991 bis 3. Januar 1992 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 14. November bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Burgistein, 7. Februar 1992

Der Gemeindeschreiber

sig. H. Graber

1. Teilrevision

Die erste Teilrevision des Gebührentarifs wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Burgistein vom 13. Dezember 1997 genehmigt.

Für die Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Peter Stalder Hans Graber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif 30 Tage vor und 30 Tage nach der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 46 und 47 vom 13. und 20. November 1997 sowie im Amtsblatt Nr. 84 vom 15. November 1997 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Burgistein, 19. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber

Hans Graber

abfallge
19.01.1998